

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2012**
**Ausgegeben am 4. Dezember 2012**
**Teil III**


---

**167. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**


---

**167. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Annahme- bzw. Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. III Nr. 96/2011) hinterlegt:

<b>Staaten:</b>	<b>Datum der Hinterlegung der Annahme- bzw. Ratifikationsurkunde:</b>
Bosnien und Herzegowina	14. November 2012
Bulgarien	15. Dezember 2011
Finnland	09. Juni 2011
Island	20. September 2012
Kroatien	21. September 2011
Luxemburg	09. September 2011
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	11. Juni 2012
Moldau	12. März 2012
Portugal	23. August 2012
Türkei	7. Dezember 2011
Ukraine	27. August 2012

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Annahme- oder Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

**Bosnien und Herzegowina:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Bosnien und Herzegowina, dass die zuständige nationale Behörde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 die folgende ist:

Ministry for Human Rights and Refugees of Bosnia and Herzegovina

Trg BiH 1

71 000 Sarajevo

Bosnia and Herzegovina

**Bulgarien:**

Gemäß Art. 20 Abs. 4 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Art. 20 Abs. 1 lit. f zur Gänze nicht anwendet.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Art. 21 Abs. 1 lit. c nur in den Fällen anwendet, wo Kinder gemäß Abs. 1 lit. a oder b des genannten Artikels angeworben oder genötigt wurden.

Gemäß Art. 24 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Art. 24 Abs. 2 zur Gänze auf die gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. f umschriebenen Straftaten nicht anwendet.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt die Republik Bulgarien als für die Zwecke des Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens zuständige nationale Behörde die folgende:

The Research Institute for Forensic Science and Criminology  
1, Alexandar Malinov bul.  
1715 Sofia, P.O. Box 934

#### **Finnland:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Finnland, dass für die Umsetzung der Bestimmungen in Art. 37 Abs. 1 die folgende nationale Behörde zuständig ist:

Justizministerium  
Postanschrift: P.O. Box 25,  
FI-00023 Regierung  
Besucheradresse: Eteläesplanadi 10, Helsinki

#### **Island:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Island, dass der „National Commissioner of Police“ die zuständige nationale Behörde für die Aufzeichnung und Speicherung von Daten über die Identität und das genetische Profil (DNA) von Personen, die wegen der nach Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens umschriebenen Straftaten verurteilt wurden, ist. Die Kontaktdaten der nationalen Behörde sind die folgenden:

National Commissioner of Police  
Ríkislögreglustjórnin  
Skúlagata 21  
101 Reykjavic  
Island

#### **Kroatien:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt Kroatien als für die Zwecke des Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens zuständige nationale Behörde die folgende:

Justizministerium  
Dežmanova 10  
10000 Zagreb

#### **Luxemburg:**

Gemäß Art. 24 Abs. 3 des Übereinkommens behält sich Luxemburg das Recht vor, Art. 24 Abs. 2 auf die gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. e und f und Art. 23 umschriebene Straftaten nicht anzuwenden.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt Luxemburg, dass für die Umsetzung der Bestimmungen in Art. 37 Abs. 1 die folgende nationale Behörde zuständig ist:

Parquet Général (Generalstaatsanwaltschaft)  
Cité judiciaire, bâtiment CR  
L-2080 Luxembourg

**Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens teilt die Republik Mazedonien den Namen und die Adresse der für die Zwecke des Art. 37 Abs. 1 zuständigen nationalen Behörde mit:

Innenministerium

Dimce Mircev Straße Nr.8

1000 Skopje

Republik Mazedonien

**Moldau:**

Die Republik Moldau erklärt, dass bis zur vollständigen Wiederherstellung ihrer territorialen Integrität, die Bestimmungen des Übereinkommens nur auf das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliertem Gebiet angewandt werden. Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens wird das Innenministerium der Republik Moldau als für die Umsetzung der Bestimmungen in Art. 37 Abs. 1 zuständige nationale Behörde bestimmt.

**Portugal:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmt Portugal die folgende Behörde als einzige für die Zwecke des Art. 37 Abs. 1 des Übereinkommens zuständige nationale Behörde:

Instituto Nacional de Medicina Legal

(National Institute of Legal Medicine)

Largo da Sé Nova

3000-213 Coimbra

Portugal

**Türkei:**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens teilt die Türkei hiermit den Namen und die Anschrift ihrer nationalen Behörde mit, zuständig für die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Erhebung und Speicherung von Daten über die Identität und den genetischen Fingerabdruck (DNA) von Personen, die wegen in diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten verurteilt wurden:

Justizministerium der Republik Türkei

Generaldirektion für internationales Recht und auswärtige Beziehungen

Mustafa Kemal Mah. 2151. Cadde,

No: 34 / A, 0652 Sogutozu Ankara

Türkei

**Ukraine:**

Gemäß Art. 38 Abs. 3 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung in den Fällen angesehen wird, in welchen die Ukraine ein Ersuchen von einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens erhält, mit dem sie keinen Vertrag über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung abgeschlossen hat.

Das Justizministerium der Ukraine (während der Gerichtsverfahren oder der Urteilsvollstreckung) und die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (während der vorgerichtlichen Verfahren) sind die zuständigen nationalen Behörden für die Anwendung des Art. 38 Abs. 3 des Übereinkommens.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt die Ukraine, dass die zuständige nationale Behörde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 das Innenministerium der Ukraine ist.

Ferner hat Serbien<sup>1</sup> seine für die Zwecke des Übereinkommens bestimmte nationale Behörde wie folgt designiert:

Ministerium für Inneres  
Bulevar Mihajla Pupina 2  
11070 Belgrad  
Republik Serbien  
**Faymann**

---

<sup>1</sup> Kundgemacht in BGBI. III Nr. 96/2011.

